



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 182 (Rezension / *Review*, 2001)

Boegehold, A.-L., The Lawcourt at Athens. Sites, Buildings Equipment, Procedure, and Testimonia (The Athenian Agora XXVIII, Princeton 1995)

Göttingische Gelehrte Anzeigen 253, 2001, 32–36

© Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG (Göttingen) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.v-r.de/de/>)

Schlagwörter: Gerichtstag

Key Words: court day

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Alan L. Boegehold: *The Lawcourts at Athens. Sites, Buildings, Equipment, Procedure, and Testimonia* (The Athenian Agora, vol. XXVIII). The American School of Classical Studies at Athens, Princeton, New Jersey, 1995. XXVIII, 256 Seiten, 10 Abbildungen, 23 Tafeln.

Am „Leibniztage“, dem 3. Juli 1817, stellte die Königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin eine Preisfrage nach einer *historisch-juristische[n] Darstellung des Verfahrens der Attischen Gerichtshöfe, ...*; die ausgesetzten 100 Dukaten wurden 1822 den beiden Mitautoren M. H. E. Meier und G. F. Schömann zugesprochen, deren Werk *Der Attische Process* (Halle 1824) bekanntlich die Grundlage für J. H. Lipsius' *Das Attische Recht und Rechtsverfahren* (Leipzig 1905–15) bildete¹⁾, die letzte zusammenfassende Darstellung in deutscher Sprache. Lipsius' Fortschritt bestand darin, daß er den 1891 publizierten Neufund der aristotelischen *Athenaion Politeia* einarbeiten konnte. Erst 1971 wurde Lipsius durch das postum erschienene Werk von A. R. W. Harrison, *The Law of Athens II. Procedure*, ersetzt. Harrison zog Gewinn aus den in diesem Jahrhundert publizierten Inschriften und aus den archäologischen Funden, welche den Text der *Athenaion Politeia* manchmal erst verständlich machen. Zu bedenken ist jedoch, daß die Hauptmasse der Quellen zum attischen Prozeß, die Gerichtsreden, in den letzten beiden Jahrhunderten fast unverändert blieb.

¹⁾ Zu den Hintergründen der Berliner Preisaufgabe und den Wurzeln der Auseinandersetzung mit dem Prozeßrecht Athens s. G. Thür: Juristische Gräzistik im frühen 19. Jahrhundert. In: Die Bedeutung der Wörter. FS St. Gagnér, hg. v. M. Stolleis, Beck, München 1991, S. 521–534 (524–527); wie Herr Doz. Klaus Hallof nach Erscheinen des Beitrages dankenswerterweise mitteilte, befinden sich im Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter Sign. II noch 22 Acta jener Preisaufgabe.

Mit welchen Ansprüchen tritt das hier zu würdigende Buch von A. L. Boegehold und seinen Mitarbeitern²⁾ vor diese Tradition, und wie wird es ihnen gerecht? Hätte es den 1817 ausgesetzten Preis errungen?

Ziel der Arbeit ist *to describe and identify objects, buildings, and sites that Athenians used in connection with their lawcourts* (p. VII). Dieses archäologische Anliegen bildet als Teil II (S. 51–113) das Herzstück des Buches – entsprechend dem Untertitel der Reihe *Results of Excavations Conducted by the American School of Classical Studies at Athens*. Nach guter Tradition der Agora-Bände³⁾ folgt als Teil III (S. 115–241) eine Sammlung schriftlicher Testimonia zu Gerichtsgebäuden und -objekten. Ein relativ schmaler I. Teil (S. 1–50) ist der *Geschichte und Analyse* gewidmet.

Wer, vom Wort *procedure* im Untertitel des Bandes angezogen, Aufschlüsse über das Prozeßrecht Athens sucht, wird nicht die Kataloge und Literaturerzerte zur Hand nehmen, sondern eben diesen (rechts-)historischen Teil. Das erste der 5 Kapitel belehrt ihn zunächst über *Nomenclature* (1, S. 3–9). Stets spielen die Blutgerichtshöfe, über die wir am besten Bescheid wissen, eine besondere Rolle; doch das eigentliche Rätsel bildet die zu den *Volksgesetzen* zählende *Heliaia*, als Bauwerk nicht vor der Mitte des 4. Jh. v. Chr. belegt. Umsichtig sind die literarischen Belege zur *Heliaia* als Gerichtsgebäude und die zumeist älteren als Gerichtskollegium geschieden; doch die Terminologie schwankte (S. 5 f.). Festeren Boden unter den Füßen gewinnt man im 2. Kapitel (S. 10–16), das Gebäude aufgrund von archäologischen Kleinfunden als Gerichtsstätten ausweist; am interessantesten ist der um die Mitte des 4. Jh. v. Chr. im Nordosten der Agora errichtete quadratische Peristylbau, in dem Boegehold die in *Ath. Pol.* 63–69 beschriebenen Prozeßhandlungen spielen läßt. Nach einem kurzen, spekulativen Kapitel über die *Heliaia* vor 462 v. Chr. (3, S. 17–20) folgt der originellste Teil des Buches, *Three Court Days* (4, S. 21–42)⁴⁾, der minutiös jede einzelne Phase einer Geschworenenverhandlung in drei verschiedenen Epochen zwischen 460 und 322 v. Chr. beschreibt. Wenig neues bringt Kapitel 5 (S. 43–50) über das Verfahren vor den Blutgerichtshöfen. So sehr hat sich noch keine Darstellung des attischen Prozesses auf das Äußerliche beschränkt. Erst bei genauerem Zusehen kann man die für das Prozeßrecht erheblichen Erkenntnisse entdecken.

Die beiden übrigen Teile treten gar nicht mit dem Anspruch auf, rechtliche Zusammenhänge des Prozesses zu klären. Sie dokumentieren schlicht das archäologische Fundmaterial von der Agora und die Textstellen, auf die Teil I sich stützt. Teil II *Equipment, Furnishing, and Buildings* (S. 51–113) ist, in

²⁾ Einzelne Kapitel oder Unterabschnitte trugen bei: J. Mck. Camp II, M. Crosby, M. Lang, D. R. Jordan, R. F. Townsend.

³⁾ S. Band III, *Literary and Epigraphical Testimonia*, by R. E. Wyckley, 1957.

⁴⁾ Nach einer verbreiteten Unsitte hat A. Boegehold dieses Kapitel bereits vorweg publiziert in: *Symposion 1990*, hg. v. M. Gagarin, Böhlau, Köln 1991, S. 165–182, dort allerdings ohne Anmerkungen und Abbildungen, welche den Gedankengang erst verständlich machen.

Fortzählung der Kapitel, gegliedert in die Erstpublikation einer prozessualen Fluchtafel (6, S. 55–57), des Fragments einer Losmaschine (Kleroterion; 7), den Katalog von 24 Richtertäfelchen (8), von 10 Bronzekugeln für Losmaschinen (9) und 44 Kennmarken aus Bronze (10); es folgt die Beschreibung einer Wasseruhr (Klepshydra; 11), eines tönernen Behältnisses zum Verschluß von Prozeßurkunden (Echinos⁵); 12) und ein Katalog von 54 Stimmsteinen (Psephoi, 13).

Zwei Gebäude werden auf der Agora als Gerichtsgebäude ausgewiesen: der rechteckige⁶ Peribolos im süd-westlichen Eck der Agora (14, S. 99–103) und das quadratische Peristylgebäude im Nord-Osten und seine Vorläufer (15, S. 104–113). In beiden Kapiteln wird zunächst der archäologische Befund aufgenommen und dann die Identifikation mit einer der einleitend (S. 91–98) nochmals resümierten literarisch bekannten Gerichtsstätten versucht. Nur durch indirekte Schlüsse kann der rechteckige Peribolos, vormals als Sitz der *Heliaia* erwogen, überhaupt als Gerichtsstätte gedeutet werden. Auch die noch ausstehende, volle archäologische Publikation des Gebäudes wird, so erfahren wir (S. 99), an diesem Befund nichts ändern. Wesentlich mehr zur Kenntnis des Ablaufs von Prozessen trägt der Fundkomplex im Nord-Osten der Agora bei, archäologisch bereits im Agora-Band XXVII (1995) dokumentiert und auch durch die vorhin beschriebenen Kleinfunde bestens als Gerichtsstätte abgesichert. Nur nebenbei sei erwähnt, daß der Peristylbau und der größte seiner fünf Vorläuferbauten nunmehr als Tagungsstätte der *Heliaia* im 4. Jahrhundert angesehen werden können (S. 113 und 16). In aller wünschenswerter Deutlichkeit läßt sich darüber hinaus das in Aristoteles, *Athēnaion Politeia* 63–69 beschriebene Verfahren vor den heliastischen Gerichten im quadratischen Peristylbau lokalisieren und nachvollziehen. Dies unternimmt Boegehold auf S. 36–41. Bevor man jenen Abschnitt genauer studiert, sollte man die archäologische Beschreibung des Baues lesen (S. 108–113) und die Abbildungen (Ill. 5, S. 112 und Fig. 10) betrachten.

Über die Hälfte des Bandes machen die in Teil III gesammelten, übersetzten und knapp kommentierten *Testimonia* aus (S. 117–241). Sie sind ähnlich der Grundeinteilung des Buches in Allgemeines, Blutgerichte, heliastische Gerichte, feste Einrichtungen in den Gerichtsstätten und bewegliches Zubehör gegliedert und von 1 bis 355 durchnummeriert. Konkordanzen, die von den Inventarnummern der Fundstücke auf die Nummern der Kataloge und von

⁵) Auf S. 79f. wird der Gebrauch des Echinos bereits in die Zeit um 420 v. Chr. datiert, also vor die um 388/87 eingeführte Verpflichtung, Prozeßzeugnisse als Urkunden schriftlich einzureichen; zu dem als E1 zitierten Text s. nunmehr R. W. Wallace: *Diamarturia in late fourth-century Athens*. In: *Symposium 1997*, hg. v. E. Cantarella / G. Thür, Köln 2001, S. 89–101. In diesem Kapitel (und in der knappen Darstellung auf S. 35) macht sich die Konzentration der Darstellung auf das Hauptverfahren unter Vernachlässigung der vorprozessualen Schritte schmerzlich bemerkbar. Es fehlt die Analyse der Prozeßtaktik der Parteien, einander im Vorverfahren zu Stellungnahmen zu provozieren und diese als Urkunden vor das Geschworenengericht zu bringen.

⁶) Im Inhaltsverzeichnis irrtümlich als *square* bezeichnet.

den Literatur- und Inschriftenzitate auf die Testimonia führen, ein Sachindex und vorzügliche Abbildungen schließen den Band ab.

Bereits die knappe Aufzählung der Themen zeigt, wie weit das Buch von einer seit 1817 versuchten *historisch-juristischen Darstellung* des attischen Prozesses entfernt ist. Es fehlen die Erörterung der Gerichtsmagistrate, bei denen eine Klage einzubringen ist, und deren sachliche Zuständigkeit, die Prozeßparteien und die Klagelegitimation, die Arten von Klagen, der gesamte Ablauf des Prozesses bis zur allerdings minutiös geschilderten Hauptverhandlung (Ladung, Vorverfahren vor einem Amtsträger), die Rechtsgrundsätze der Hauptverhandlung, besonders das Beweisrecht, und schließlich die Fragen von Rechtskraft und Vollstreckung. All dies klingt schrecklich modern und juristisch, muß aber als Sachproblem auch an antike Rechte herangetragen werden⁷⁾.

Für die aufgezählten Defizite wird der Leser jedoch mehr als entschädigt. Boegehold greift in seinem 4. Kapitel *Three Court Days* ein einziges Sachproblem heraus, das er mit beispielhafter Perfektion löst: Wie erreichten die Athener, daß die großen Geschworenengerichtshöfe unparteiisch zusammengesetzt wurden und die geheime Stimmabgabe jedes einzelnen Geschworenen garantiert war? Oberstes Prinzip war die Bestellung der Geschworenen durch das Los, das Grundprinzip der Demokratie schlechthin. In drei Etappen wurde das Losverfahren immer mehr verfeinert. Ab ca. 460 v. Chr. wurden die Geschworenen bestimmten Gerichtsmagistraten fest zugelost; an den Gerichtsstätten gab es keine feste Sitzordnung. So konnten die Prozeßparteien ihre Richter, so viele es auch sein mochten, durch Bestechung oder Drohung beeinflussen; in den Dikasterien saßen Cliques von Parteigängern dicht beisammen und machten Stimmung für oder gegen den jeweiligen Sprecher. Ab 410/09 half man dem ab, indem man die Geschworenen erst am Tag der Verhandlung den einzelnen Dikasterien zuloste und an der Gerichtsstätte die Sitzordnung durch ein weiteres Losverfahren festlegte. Doch die Gerichtslöcher lagen so weit auseinander, daß man die Geschworenen auf ihrem Weg von der Agora, wo gelost wurde, zum Gericht immer noch beeinflussen konnte. Bei der Abstimmung warf der Geschworene seinen Stimmstein in eine von zwei Urnen, eine für schuldig, eine für nicht schuldig, wobei seine Hand durch einen Sichtschutz verdeckt war. Durch das Geräusch des fallenden Stimmsteins konnte man allerdings manchmal das Votum erkennen (Belege S. 28).

Erst die dritte Etappe, die Boegehold mit der Fertigstellung des quadratischen Peristyls um ca. 340 v. Chr. beginnen läßt, brachte die optimale, auch von Aristoteles in der *Athenaion Politeia* geschilderte Lösung: Bis zu vier Ge-

⁷⁾ S. das Schema von möglichen Fragen, entwickelt von G. Thür / H. Taeuber: Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien, SB Öst. Ak. Wiss. ph. 607, Wien 1994, p. XI. Zu den rechtlichen Prinzipien des athenischen Prozesses s. – in Auseinandersetzung mit Boegehold – G. Thür: Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr. In: Große Prozesse im antiken Athen, hg. v. L. Burckhardt / J. v. Ungern-Sternberg, Beck, München 2000, S. 30–49 (35–39).

richtshöfe von 201, 401 oder 501 Mann können, gruppiert um jede der vier Ecken des Peristyls, gleichzeitig in dem Gebäude tagen. Gekennzeichnet durch einen Stab in der Farbe seines erlostes Gerichtslokals tritt der Geschworene durch den für seine Phyle reservierten Eingang in das Gebäude, ohne mit einem Außenstehenden in Berührung zu kommen, und nimmt auf der ihm im Gerichtslokal zugewiesenen Bank Platz. Zur Abstimmung benutzt er nun zwei Stimmsteine, einen für Schuld- und einen für Freispruch, aber nur eine Urne, in die er den Stein seiner – nunmehr wirklich geheim bleibenden – Entscheidung einwirft. Jedes Detail, die Losmaschinen⁸⁾, die Eingänge für jede der zehn Phylen, die vier Gerichtslokale in den Ecken⁹⁾ und die Numerierung der Sitzbänke auf dem Steinboden mit übereinstimmenden Bronzemarken für das Zuziehen der Sitzplätze (S. 38, 67–76, 110f.), ist nun archäologisch belegt. Der in manchen Details verwirrende Bericht der Athenaion Politeia ist durch die Kombination mit den Kleinfunden und der Lokalisierung der Vorgänge im Peristylbau restlos entschlüsselt.

Boegehold ist auf der von seinen Mitarbeitern gelegten Basis ein gutes Stück über die Kommentare zur Athenaion Politeia von Rhodes und Chambers hinausgelangt. Diesen Erfolg verdankt er seiner Methode, nur den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung zu betrachten. In voller Absicht hat er sich der alten Berliner Preisfrage nicht gestellt. Doch ist die Rechtsgeschichte dadurch der Lösung ein kleines, aber sicheres Stück nähergerückt.

Institut f. Römisches Recht,
Antike Rechtsgeschichte u. Neuere Privatrechtsgeschichte
Universitätsstr. 15
A-8010 Graz

Gerhard Thür

⁸⁾ Die *Kleroteria* (Aristot. AP 63, 2) wurden noch von J. H. Lipsius: *Das Attische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig 1905–15, S. 146 als *Räume* zum Auslosen der Geschworenen gedeutet, bis S. Dow: *Aristotle, the Kleroteria and the Courts*. In: *HSCP* 50 (1939) S. 1–24, auf der Agora gefundene Steinblöcke aus dem 2. Jh. v. Chr. als Losmaschinen identifizierte. Unter K1 legt Boegehold ein weiteres Fragment vor.

⁹⁾ Auf die S. 112, Abb. 5 im *Sitzplan* in den vier Ecken lokalisierten vier Gerichtslokale dürften die in Aristot. AP 67, 1 erwähnten *vier* Privatprozesse zu beziehen sein (mit 201 oder 401 Geschworenen), die nach dem vorgelegten Befund *gleichzeitig* im Peristyl tagen können. Die Kommentare von P. J. Rhodes: *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Clarendon, Oxford 1981, und M. H. Chambers: *Aristoteles. Staat der Athener*, Wiss. Buchges., Darmstadt 1990, nehmen an, daß die vier Privatprozesse einen ganzen Tag ausfüllten. Wieviele Prozesse an einem Tag erledigt wurden, hing jedoch von der jeweils vorgesehenen Redezeit ab, die Zahl vier von den Platzverhältnissen; an einem Tag konnten folglich 16, 20 oder gar 24 Privatprozesse entschieden werden. Wenn Aristoteles am Ende von AP 67, 1 von *den* öffentlichen Prozessen spricht, die *einzel*n (an einem Tag hintereinander) abgewickelt werden, dann meint er die *großen* politischen Verfahren mit 1001 oder 1501 Geschworenen. Derart große Richterzahlen konnte nur der ungedeckte Hof in der Mitte der Anlage fassen. Unerwähnt läßt Aristoteles hier die *kleinen* politischen Prozesse mit 501 Geschworenen, die noch in den vier Gerichtslokalen in den Kolonnaden Platz finden. Boegehold geht auf den (allerdings nicht ganz zweifelfreien) Text AP 67, 1 nicht ein, obwohl dieser nun vom archäologischen Befund her besser zu verstehen ist.